

## Versorgungs- und Haushaltskonsolidierungsstrategie

**Zusammenfassung:** Zum 31.12.2021 hat die Landeskirche ihre Versorgungsverpflichtungen in Höhe von 3,91 Mrd. Euro (2022: 3,96 Mrd. Euro) nur zu 2,02 Mrd. Euro (2022: 2,08 Mrd. Euro) durch Finanzvermögen kapitalgedeckt (52%; 2022: 53%). Angesichts der anstehenden Pensionswelle, Verringerung des Pfarrer:innenbestandes, der starken Lohnentwicklung und des (real) abnehmenden Kirchensteueraufkommens wird die Landeskirche einen immer stärkeren Anteil am Kirchensteueraufkommen bzw. einen immer höheren Beitragssatz für die Versorgung erheben müssen. Das Modell der Umlagefinanzierung der Versorgung (Finanzierung der Pensionen durch Erhebung von Beiträgen) kommt damit an seine Grenzen und belastet die zukünftigen Haushalte über Gebühr. Um eine Beitragssatzstabilität für die Pensionen bei 37 % zu gewährleisten, müsste die Landeskirche bis 2032 ein zusätzliches Kapitalvermögen für die Versorgung von 1,03 Mrd. Euro aufbauen, was einer jährlichen Zuführung zwischen 2025 und 2033 von 103,5 Mio. Euro entspricht. Unter Berücksichtigung der aktuell bestehenden Haushaltslücke von 77 Mio. Euro ergibt sich damit eine Deckungslücke im kommenden landeskirchlichen Haushalt in Höhe von ca. 130 Mio. Euro bzw. 15% aller Aufwendungen. Diese Haushaltslücke soll bis zum Jahr 2028 in 25 %-Schritten der Einsparung geschlossen werden. Für den Übergang bis 2027 ist eine Entnahme aus den Rücklagen der Landeskirche in Höhe von ca. 290 Mio. Euro erforderlich.

### I. Beamtenähnliche Dienstverhältnisse in der Landeskirche

Die Landeskirche und ihre rechtlich selbstständigen Untergliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. In der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse hat die Landeskirche die Pfardienstverhältnisse und teilweise Mitarbeiter:innen in der Verwaltung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ausgestaltet. Zum 31.12.2023 waren dies 1.716 Pfarrer:innen im aktiven Dienst (2022: 1.794) und 2.019 Pfarrer:innen im Ruhestand (2022: 1.955) sowie 176 Kirchenbeamt:innen im aktiven Dienst (2022: 176) und 197 Kirchenbeamt:innen im Ruhestand (2022: 198).<sup>1</sup> Nur im Einzelfall wurden Pfardienstverhältnisse im Angestelltenverhältnis gestaltet, wenn die Voraussetzungen für eine Verbeamtung (Lebensalter, Gesundheitszustand) nicht gegeben waren (insgesamt 18 Personen). Im Verhältnis zu anderen Landeskirchen bestehen relativ viele Kirchenbeamtenverhältnisse, was durchaus ein Wettbewerbsvorteil in der Rekrutierung von Fachkräften für die Verwaltung bedeutet. Neben der Landeskirche haben auch Kirchengemeinden und Kirchenbezirke beamtenähnliche Dienstverhältnisse geschaffen. Zum 31.12.2023 waren dies 27 Kirchenbeamt:innen im aktiven Dienst (2022: 68) und 60 im Versorgungsbezug (2023: 60).

Die beamtenähnlich beschäftigten Mitarbeiter:innen erhalten im aktiven Dienstverhältnis eine Besoldung und im Ruhestand eine Versorgung (Pension und Beihilfeanspruch). In der Höhe orientiert sich die Landeskirche an der Besoldungs- und Versorgungshöhe des Landes Baden-Württemberg. Maßgebend für die Höhe der Versorgung der Pfarrpersonen sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus besonderen Pfarrbesoldungsgruppen. Die Versorgung der Kirchenbeamt:innen richtet sich nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen des Landes Baden-Württemberg.<sup>2</sup> Dabei wird die Versorgung auch bei der Landeskirche (so wie beim Bund und den Ländern) im Grunde durch eine Umlage finanziert. D.h. die Pensionen der

<sup>1</sup> Quelle: Heubeck (2022): Versicherungsmathematisches Gutachten über die Altersversorgungssysteme der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, S. 26 und S. 30.

<sup>2</sup> Vgl. Heubeck (2023), Versicherungsmathematisches Gutachten über die zu bildenden Rückstellungen zum Bewertungsstichtag 31.12.2021, S. 3 und S. 4.

Ruheständler werden nicht während ihres aktiven Dienstes durch eine Kapitaldeckung finanziert, sondern im Ruhestand aus dem landeskirchlichen Haushalt. Auch die Rente der privatrechtlich Beschäftigten ist im Grunde durch eine Umlage der Erwerbstätigen für die Rentner:innen finanziert. Allerdings wirkt sich das auf Arbeitgeberseite nicht so aus, weil diese Rente durch Zahlungen an die gesetzliche Sozialversicherung (Lohnnebenkosten) während des aktiven Dienstes finanziert wird. Während des Ruhestands liegt die Zahlungsverpflichtung bei der gesetzlichen Sozialversicherung und nicht auf Arbeitgeberseite.

Neben den Pensionsverpflichtungen bestehen Beihilfeverpflichtungen der Landeskirche für ihre Pfarrer:innen und Kirchenbeamt:innen. Anstelle der Mitfinanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung haben die beamtenähnlichen Mitarbeiter:innen einen anteiligen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen im Krankheitsfalle (sogenannte Beihilfe).

## **II. Höhe der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen und Umlagesystem**

Das System der Versorgung und der Beihilfe führt dazu, dass die Landeskirche gegenüber ihren verbeamteten Mitarbeiter:innen während des aktiven Dienstes Verpflichtungen für ihre Versorgung und Beihilfenfinanzierung im Ruhestand eingeht.

Die Höhe der Versorgungsverpflichtung der Landeskirche hängt u.a. ab von der Dauer der Beschäftigung, der Eingruppierung und dem Familienstand. Zur Feststellung der Versorgungsverpflichtungen bedarf es versicherungsmathematischer Berechnungen durch Fachleute. Die Landeskirche beauftragt hierzu die Heubeck AG. Deren letztes Gutachten vom 14.10.2022 hat die Höhe der Versorgungsverpflichtungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Beschäftigten im Bereich der Landeskirche zum 31.12.2021 ermittelt.<sup>3</sup>

Dabei sind folgende Personengruppen zu unterscheiden:

- Für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bestehen Pensionsverpflichtungen i.H.v. 2,85 Mrd. Euro und Beihilfeverpflichtungen i.H.v. 0,76 Mrd. Euro. Insgesamt betragen die Versorgungsverpflichtungen für diese Personengruppe 3,61 Mrd. Euro.
- Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Landeskirche i.e.S. bestehen Pensionsverpflichtungen i.H.v. 224 Mio. Euro und Beihilfeverpflichtungen i.H.v. 67 Mio. Euro. Insgesamt betragen die Versorgungsverpflichtungen für diese Personengruppe 291 Mio. Euro.

Insgesamt bestehen damit Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche i.e.S. in Höhe von 3,91 Mrd. Euro, die sich auf Pensionsverpflichtungen (3,07 Mrd. Euro) und Beihilfeverpflichtungen (0,83 Mrd. Euro) aufteilen.

Im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bestehen Pensionsverpflichtungen gegenüber öffentlich-rechtlich Beschäftigten i.H.v. 63 Mio. Euro und Beihilfeverpflichtungen i.H.v. 19 Mio. Euro. Insgesamt betragen die Versorgungsverpflichtungen für diese Personengruppe 82 Mio. Euro. Für die folgenden Überlegungen wird diese Personengruppe nicht weiter betrachtet. Es werden nur die Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche i.e.S. berücksichtigt.

Für die Versorgung der Pfarrer:innen hat die Landeskirche mit anderen Landeskirchen gemeinsam eine Evangelische Ruhegehaltskasse (Anstalt des öffentlichen Rechts) (im folgenden „ERK“) eingerichtet. Für jede beitragspflichtige Pfarrerin und jeden beitragspflichtigen Pfarrer, die bzw. der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die

---

<sup>3</sup> Vgl. Heubeck (2022).

Landeskirche an die ERK einen Beitrag, der sich aus einem Regelbeitrag und einem Sicherungsbeitrag zusammensetzt. Der Beitragssatz für den Regelbeitrag beträgt 50 % im Jahr 2022, 46 % im Jahr 2023 und 44 % ab dem Jahr 2024. Für den Gesamtbeitrag steigt der Beitragssatz ausgehend von 54 % im Jahr 2022 um jährlich 4 %-Punkte bis auf 66 % im Jahr 2025. Ab dem Jahr 2026 beträgt der Beitragssatz für den Gesamtbeitrag 69 %. Die Bemessungsgrundlage für Regelbeitrag und Gesamtbeitrag orientiert sich am Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 des Bundes. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres zahlt die ERK an die Landeskirche für jede abgesicherte Pfarrerin und jeden abgesicherten Pfarrer eine sogenannte Kassenleistung in Höhe von monatlich 4.308 EUR im Jahr 2022 und 4.323 EUR im Jahr 2023 (das entspricht im Wesentlichen der Versorgung nach A14); für Hinterbliebene gelten anteilig reduzierte Leistungsbeträge. Die durch die Kassenleistungen der ERK nicht abgedeckten Teile der Versorgungsverpflichtungen werden von der ERK aufgebracht und durch die Landeskirche ausgeglichen (Erstattungsverfahren).<sup>4</sup>

Für die Versorgung der Kirchenbeamt:innen ist die Landeskirche Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW). Die Versorgungsleistungen werden durch den KVBW erbracht. Die Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren.

Bemessungsgrundlage für die Umlagen ist die Summe aus den pauschalisierten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der aktiven Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im jeweiligen Haushaltsjahr, den Versorgungsbezügen der Versorgungsempfangenden im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr sowie dem Dreifachen der pauschalisierten Beihilfeausgaben. Die Allgemeine Umlage wurde im Jahr 2021 in Höhe von 37 % erhoben. Dieser Umlagesatz gilt auch für das Jahr 2022 und wird bei der Ermittlung der künftigen Umlagezahlungen als konstant angenommen.<sup>5</sup>

Die ERK wie der KVBW sind grundsätzlich umlagefinanziert; d.h. bezogen auf die aktiv Beschäftigten wird für die Pensionär:innen vom Dienstgeber eine Umlage an die Versorgungswerke bezahlt<sup>6</sup>.

### **III. Mitgliederrückgang, Finanzkraft der Landeskirche**

Das Umlagesystem der Versorgung war sicherlich nach dem zweiten Weltkrieg der einzig gangbare Weg, um die Versorgung der Pensionäre zu finanzieren. Aktuell führt dieses System allerdings zu Schwierigkeiten für die Landeskirche. Entsprechend der demographischen Situation der Gesamtgesellschaft steht auch die Landeskirche vor einer „Welle der Pensionierung“ geburtenstarker Jahrgänge. Dabei besteht für die Pensionär:innen und ihre anspruchsberechtigten Witwen/r (Gott sei Dank) eine hohe Lebenserwartung. Gleichzeitig werden aber die Pfarrstellen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von 1.794 im Jahr 2022 auf 1.163 bis zum Jahr 2032 reduziert. Hinzu kommt, dass die Kirchensteuer aktuell sogar nominal rückläufig ist und perspektivisch voraussichtlich auch nominal nur stagnieren wird. Bei der aktuell gegebenen Inflation von 7,9% im Jahr 2022 und 5,9% im Jahr 2023 bedeutet dies, dass die Finanzkraft der Landeskirche aktuell stark rückläufig ist.

Im Ergebnis führt diese Situation dazu, dass die Umlage je Pfarrer:in und auch der Anteil der Versorgung am Finanzaufkommen der Landeskirche immer mehr steigt. Angesichts des anhaltend starken Mitgliederrückgangs führt dies dazu, dass die Landeskirche anteilig immer mehr Mittel für die Versorgung aufwenden muss und immer weniger Mittel für die Finanzierung der kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Heubeck (2023), S. 3f.

<sup>5</sup> Vgl. Heubeck (2023), S. 5.

<sup>6</sup> Beim KVBW wird zusätzlich auch je Versorgungsempfänger:in eine Umlage erhoben.

Mit dieser Entwicklung wird das Modell des Generationenvertrags bei Versorgung und Beihilfe zu einem System der Generationenungerechtigkeit. Die Landeskirche hat Leistungen der Pfarrer:innen und Kirchenbeamten:innen in Anspruch genommen und ist dafür im Gegenzug Verpflichtungen eingegangen, für die sie allerdings nicht während der Inanspruchnahme der Leistung aufkommt, sondern damit nachfolgende Haushalte belastet. Angesichts der vorgenannten Entwicklungen führt dies dazu, dass die Versorgungs- und Beihilfebelastungen anteilig in der Landeskirche immer höher werden und damit die kirchliche Arbeit der Landeskirche immer weniger finanziert werden kann. Die Landeskirche lebt im Grunde auf Kosten der nächsten Generation. Das Generationenmodell ist damit angesichts der verschiedenen Entwicklungen leider an seine Grenzen gekommen.

Das gilt im Besonderen für die Versorgung des Pfarrdiensts. Bei den Kirchenbeamten:innen ergibt sich ein etwas weniger dramatisches Bild, da über die Absicherung beim KVBW ein „Rückversicherungssystem“ gewählt wurde, das nicht allein kirchliche Beschäftigte berücksichtigt. Da im Bereich des Staates tendenziell gleichbleibende Beamtenzahlen erwartet werden, ist die Finanzierbarkeit für die Landeskirche günstiger.

#### **IV. Kapitaldeckung der Versorgung und Beihilfeverpflichtungen**

Im Grunde sollte die Landeskirche die Verpflichtungen, die sie je aktuell eingeht, auch selbst im Jahr der Inanspruchnahme der Leistung finanzieren und nicht als Schulden an die nächste Generation weitergeben. Aus dem Generationenmodell lässt sich allerdings nicht einfach aussteigen, weil dies dann zu der Doppelbelastung führte, für die Pensionen der Pensionäre aufkommen zu müssen und zugleich die zukünftigen Pensionslasten vorzufinanzieren. Die unter III. dargestellte Entwicklung führt allerdings zu einer für die nächste Generation unzumutbaren Situation. Aus diesem Grund muss zumindest ein Teil der zukünftigen Pensionslasten heute vorfinanziert werden. Diese Vorfinanzierung bedeutet im Grunde, dass die bereits heute entstehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen (zumindest zum Teil) kapitalfinanziert werden müssen, um die zukünftigen Zahllasten für die Landeskirche erträglich zu machen.

Mit dieser Kapitalfinanzierung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen hat die Landeskirche bereits seit einigen Jahren begonnen.

##### **a) ERK und KVBW**

Zum Teil gibt es im System der ERK eine Kapitaldeckung. Die ERK erhebt je aktiver Pfarrer:in eine Versorgungsumlage (siehe oben). Mit diesem System baut die ERK aktuell auch einen Kapitalstock auf. Bezogen auf diesen Kapitalstock der ERK lässt sich rechnerisch ein wirtschaftlicher Anteil der Landeskirche ausweisen. Zum 31.12.2022 wurde dieser Anteil mit 1,21 Mrd. Euro ermittelt. Zu einem geringen Teil ist auch bei der KVBW ein Kapitalvermögen vorhanden, dessen wirtschaftlicher Anteil der Landeskirche zum 31.12.2020 mit ca. 35 Mio. Euro ausgewiesen werden kann.<sup>7</sup>

##### **b) Stiftungen**

---

<sup>7</sup> Vgl. Deutsche Vorsorge PensionManagement (2023), Versicherungsmathematisches Gutachten vom 19.07.2023 über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Belastungen aus der Beamtenversorgung und deren Absicherung durch Deckungsvermögen im Zeitraum 31.12.2020 bis 31.12.2070.  
für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, S. 13.

Zur Kapitaldeckung der Versorgung bestehen in der Landeskirche zwei Stiftungen mit dem Zweck der (Mit-)Finanzierung der Versorgungslasten sowie die Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungsrücklage.

Der „Ev. Versorgungsfonds Württemberg“ (im Folgenden „Versorgungsfonds“ bezeichnet) hat zum Zweck die Sicherung der Versorgung und Beihilfe für die Pfarrer:innen. Diese Stiftung weist per 31.12.2023 ein Vermögen von rd. € 607Mio. aus. Davon sind dem Grundstockvermögen rd. € 7,5 Mio. zuzuordnen. An die Landeskirche zurückgezahlt werden kann ein Betrag von rund € 600 Mio.

Die „Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg“ (im Folgenden „Versorgungsstiftung“ bezeichnet) hat zum Zweck die Sicherung der Versorgung und Beihilfe für die Kirchebeamten:innen. Diese Stiftung weist per 31.12.2023 ein der Landeskirche zuordenbares Vermögen von rd. € 116 Mio. aus. Ausgeschüttet werden können an die Landeskirche aus der Stiftung aber nur die Zinserträge und das Vermögen, das nicht dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt wurde. Nach aktueller Einschätzung ist das ein Betrag in Höhe von € 62,5 Mio.

Für die Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen der Landeskirche standen zum 31.12.2022 zur Verfügung:

	31.12.2021	31.12.2022
ERK	1.235 Mio. Euro	1.235 Mio. Euro
KVBW	35 Mio. Euro	35 Mio. Euro
Versorgungsfonds	383 Mio. Euro	444 Mio. Euro
Versorgungsstiftung	284 Mio. Euro	288 Mio. Euro
Pfarrbesoldungsrücklage	80 Mio. Euro	80 Mio. Euro
<b>Insgesamt</b>	<b>2.017 Mio. Euro</b>	<b>2.082 Mio. Euro</b>

Von ihren Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 3,91 Mrd. Euro (2022: 3,96 Mrd. Euro) sind damit nur 2,02 Mrd. Euro (2022: 2,08 Mrd. Euro) kapitalgedeckt (51%; 2022: 52%). Mit diesem Wert befindet sich die Landeskirche im Vergleich zu anderen Gliedkirchen der EKD im unteren Drittel.

## V. Notwendiges Deckungskapital und Beitragssatzstabilität

Bislang war das Ziel des Finanzdezernats über die vorgenannten Versorgungs-Stiftungen die Versorgungsverpflichtungen möglichst durch Finanzanlagen (Kapital) zu decken und mit den Stiftungserträgen die jeweils aktuellen Zahlungspflichten der Landeskirche für die Versorgungsempfänger:innen mit zu finanzieren. Die Vermögenserträge der Stiftungen werden aber bei weitem nicht ausreichen, um der unter III. dargestellten problematischen Entwicklung zu begegnen; die Zinserträge sind kein signifikanter Beitrag zur Sicherung der Beitragssatzstabilität. Die kommende Generation wird einen immer höheren Beitragssatz bzw. Anteil am Kirchensteueraufkommen für die Versorgung aufbringen müssen. Aus diesem Grund wird ein Strategiewechsel vorgeschlagen: Ziel sollte sein, die Beitragssatzstabilität zu gewährleisten. D.h. um die Kosten für die geburtenstarken Jahrgänge in der Pension aufzufangen, soll in den nächsten Jahren ein Finanzvermögen aufgebaut werden, das dann in den kommenden nachfolgenden Jahren verwendet wird, um den Beitragssatz bei 37 % stabil zu halten. Mit diesem Strategiewechsel ist das prioritäre Ziel nicht mehr die komplette Kapitaldeckung der Versorgungsverpflichtungen. Soweit die Landeskirche zukünftig die Versorgung der Pensionär:innen wie gehabt angemessen durch eine Umlage finanzieren kann, muss keine Kapitaldeckung gebildet werden. Eine



angemessene Finanzierung durch das Umlagesystem sollte gegeben sein, wenn der Beitragssatz je Aktiven bei 37 % der Besoldung (A14) stabil gehalten werden kann. Im Ergebnis geht es darum, in den kommenden Jahren weiteres Finanzvermögen aufzubauen, das dann in späteren Jahren verwendet wird, um den Beitragssatz bei 37 % der Besoldung der aktiven Pfarrpersonen und Kirchenbeamt:innen stabil zu halten.

Um zu ermitteln, wie hoch dieses notwendige Deckungskapital sein sollte, kann eine zahlungsstrombasierte Betrachtung zum 31.12.2021 herangezogen werden.

- Pensions- und Beihilfeverpflichtungen i.H.v. 3,91 Mrd. Euro stehen Zahlungen der Rückversicherungssysteme ERK und KVBW i.H.v. 2,96 Mrd. Euro gegenüber, sodass die direkt von der Landeskirche zu erbringenden Verpflichtungen auf 0,94 Mrd. Euro sinken.
- Während des Versorgungsbezugs sind an den KVBW Zahlungen i.H.v. 0,2 Mrd. Euro zu leisten. So belaufen sich die Gesamtverpflichtungen für Versorgungsempfangende auf 1,07 Mrd. Euro.
- Da die ERK ausschließlich Beiträge je aktivem Kollegen erhebt, die in einem größtenteils umlagefinanzierten System als Kassenleistung für Versorgungsempfangende ausgeschüttet werden, muss die die Landeskirche ERK-Beiträge i.H.v. 1,37 Mrd. Euro leisten. Diese werden sowohl für die Versorgung der derzeit aktiven Pfarrpersonen als auch zur Begleichung der bereits von Pfarrpersonen in der Vergangenheit erworbenen Ansprüche verwendet. Daher muss ein Teil der ERK-Beiträge als Sanierungsgeld betrachtet werden. Dieses Sanierungsgeld wird so ermittelt, dass der über 37 Prozentpunkte hinausgehende ERK-Beitrag entsprechend dem Beitragssatz beim KVBW) herangezogen wird. Das sind 0,66 Mrd. Euro.

Von den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind somit zunächst die künftigen Zahlungen von ERK und KVBW abzuziehen. Hinzuzurechnen sind die Umlagen während des Versorgungsbezugs (betrifft nur den KVBW) und das Sanierungsgeld der ERK.

Somit ergibt sich folgendes Bild zum 31.12.2021.

Stichtag 31.12.2021	Landeskirche insgesamt	Pfarrpersonen der Landeskirche	Kirchenbeamt:innen der Landeskirche	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
<b>Teilwert der</b>				
<b>Versorgungsverpflichtungen</b>	<b>3.906.098.654 €</b>	<b>3.614.699.339 €</b>	<b>291.399.315 €</b>	<b>82.285.564 €</b>
Pensionen	3.074.699.905 €	2.850.258.613 €	224.441.292 €	63.035.951 €
Beihilfe	831.398.749 €	764.440.726 €	66.958.023 €	19.249.613 €
<b>abzgl. Teilwert der von ERK/KVBW gezahlten Verpflichtungen</b>	<b>3.031.791.746 €</b>	<b>2.741.514.673 €</b>	<b>290.277.073 €</b>	<b>82.285.564 €</b>
Pensionen	2.964.833.723 €	2.741.514.673 €	223.319.050 €	63.035.951 €
Beihilfe	66.958.023 €	- €	66.958.023 €	19.249.613 €
<b>zzgl. Teilwert der Umlagen während der Versorgungsphase</b>	<b>191.134.345 €</b>	<b>- €</b>	<b>191.134.345 €</b>	<b>54.659.289 €</b>
<b>zzgl. Sanierungsgeld (Differenz zu 37%-Beitrag je Aktivem)</b>	<b>654.587.503 €</b>	<b>654.587.503 €</b>		
<b>Notwendiges Deckungskapital</b>	<b>1.720.028.756 €</b>	<b>1.527.772.169 €</b>	<b>192.256.587 €</b>	<b>54.659.289 €</b>
<b>Vorhandes Deckungskapital</b>	<b>747.133.496 €</b>	<b>462.945.004 €</b>	<b>284.188.492 €</b>	<b>366.638.929 €</b>
Versorgungsfonds	382.945.004 €	382.945.004 €	- €	- €
Versorgungsstiftung	284.188.492 €	- €	284.188.492 €	366.638.929 €
Pfarrbesoldungsrücklage	80.000.000 €	80.000.000 €	- €	- €
<b>Anzusparendes Deckungskapital</b>	<b>972.895.260 €</b>	<b>1.064.827.165 € -</b>	<b>91.931.905 € -</b>	<b>311.979.640 €</b>

## Exkurs: Stiftungsmodell

Strategie der Landeskirche war in den vergangenen Jahren in den Versorgungsstiftungen (Versorgungsfonds und Versorgungsstiftung, s.o. IV.) möglichst viel Vermögen anzusammeln, um aus den Stiftungserträgen die Versorgungs- und Beihilfebelasten der Landeskirche mitzufinanzieren. Das Stiftungsmodell erweist sich nunmehr als nicht mehr sinnvoll. Einerseits sind die Erträge aus dem Stiftungsvermögen (bei 3 % Verzinsung rund 20 Mio. Euro Zinserträge im Jahr) viel zu gering, um die erforderliche Entlastung zur Beitragssatzstabilität zu erreichen. Andererseits sind Vermögenszuführungen in die Stiftung im landeskirchlichen Haushalt ergebniswirksam bzw. Aufwand. Das Vermögen der Stiftungen kann in der Bilanz der Landeskirche nicht als Vermögen der Landeskirche ausgewiesen werden. Damit ergibt sich das haushaltsrechtliche Problem, dass der Haushalt in Höhe der Zahlungen an die Versorgungsstiftungen durch eine Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen werden müsste. Die Ergebnissrücklage der Landeskirche wäre dann in wenigen Jahren auf null runtergefahren.

Deshalb wird vorgeschlagen das für die Sicherung der Beitragssatzstabilität notwendige Vermögen nicht mehr an die Stiftungen auszuzahlen, sondern als gesonderte Finanzanlage im landeskirchlichen Haushalt auszuweisen.

## VI. Dynamik des notwendigen Deckungskapitals

Bei dem in Abschnitt V. ermittelten notwendigen Deckungskapital handelt es sich um eine Stichtagsbetrachtung. Die einzelnen Beträge verändern sich im Laufe der Zeit. Neben der Höhe der Versorgungsanpassung spielt hier insbesondere die Zahl der aktiven und versorgungsempfangenden Beschäftigten eine Rolle.

Bis 2032 wird das anzusparende Kapital von 1,7 Mrd. Euro (31.12.2021) auf 2,3 Mrd. Euro (31.12.2032) anwachsen, was der folgenden Tabelle zu entnehmen ist (in Mio. Euro).

	Ist 2021	Ist 2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
<b>Versungsverpflichtungen</b>	<b>3.906,1</b>	<b>3.959,6</b>	<b>4.009,4</b>	<b>4.172,0</b>	<b>4.262,8</b>	<b>4.349,2</b>	<b>4.424,3</b>	<b>4.497,2</b>	<b>4.523,5</b>	<b>4.546,0</b>	<b>4.563,3</b>	<b>4.575,2</b>	<b>4.584,5</b>
abzgl.													
von ERK gezahlte Verpflichtungen	2.741,5	2.763,3	2.773,7	2.860,4	2.893,0	2.917,9	2.928,8	2.934,6	2.906,7	2.872,9	2.832,2	2.784,1	2.731,2
von KVBW gezahlte Verpflichtungen	290,3	298,4	305,2	325,7	338,6	357,4	375,4	391,6	404,5	417,9	431,7	445,9	453,1
zzgl.													
Umlagen während Versorgung	191,1	196,5	201,0	214,5	222,9	235,4	247,2	257,8	266,4	275,2	284,2	293,6	298,3
Sanierungsgeld	654,6	659,8	662,3	683,0	690,8	696,7	699,3	700,7	694,0	686,0	676,2	664,8	652,1
<b>Notwendiges Deckungskapital</b>	<b>1.720,0</b>	<b>1.754,2</b>	<b>1.793,7</b>	<b>1.883,3</b>	<b>1.944,9</b>	<b>2.005,9</b>	<b>2.066,6</b>	<b>2.129,5</b>	<b>2.172,7</b>	<b>2.216,3</b>	<b>2.259,9</b>	<b>2.303,6</b>	<b>2.350,7</b>
<b>Vorhandenes Deckungskapital</b>	<b>747,1</b>	<b>811,7</b>	<b>989,7</b>	<b>1.073,0</b>	<b>1.097,9</b>	<b>1.123,3</b>	<b>1.149,4</b>	<b>1.176,1</b>	<b>1.203,5</b>	<b>1.231,6</b>	<b>1.260,4</b>	<b>1.289,9</b>	<b>1.320,2</b>
Versorgungsfonds	382,9	443,6	614,4	690,4	707,6	725,3	743,4	762,0	781,1	800,6	820,6	841,1	862,2
Versorgungsstiftung	284,2	288,1	295,3	302,7	310,3	318,0	326,0	334,1	342,5	351,0	359,8	368,8	378,0
Pfarrbesoldungsrücklage	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
<b>Fehlendes Deckungskapital</b>	<b>972,9</b>	<b>942,4</b>	<b>804,0</b>	<b>810,3</b>	<b>847,1</b>	<b>882,6</b>	<b>917,2</b>	<b>953,4</b>	<b>969,2</b>	<b>984,6</b>	<b>999,5</b>	<b>1.013,7</b>	<b>1.030,5</b>

Maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des notwendigen Deckungskapitals hat auch die Entwicklung der Versorgungszusage, wenn Besoldung und Versorgung erhöht werden. Bislang sind die Besoldungserhöhungen im gleichen prozentualen Umfang auch den Pensionär:innen durch Erhöhung der Pensionen zugutegekommen. Aktuell steht im Gespräch, dass die Besoldung der Landesbediensteten in zwei Schritten um insgesamt 9,7% erhöht werden soll. Die Landeskirche hat bislang die Besoldungserhöhungen des Landes Baden-Württemberg ohne Einschränkung übernommen und auch die Pensionsansprüche entsprechend angepasst. Würde die Landeskirche, die für 2024 und 2025 im Raum stehende Besoldungs- und Pensionserhöhung übernehmen, so würde sich der Rückstellungsbedarf für die Versorgung für die Landeskirche um ca. 260 Millionen Euro

von 2023 nach 2025 erhöhen.<sup>8</sup> Hohe Besoldungsentwicklungen führen damit zu einem strukturellen Problem, dass dann die Versorgungsdeckungslücke trotz aller Bemühungen der Landeskirche sich vergrößert anstatt verkleinert zu werden.

## VII. Aufbau des notwendigen Deckungskapitals

Vorgeschlagen wird, dass das für die Beitragssatzstabilität von 37 % notwendige Vermögen in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2033 aufgebaut wird. Die Landeskirche würde sich in den nächsten Jahren stärker belasten, um die Haushalte ab 2034 durch die Beitragssatzstabilität zu entlasten. Dieses Modell ist generationengerecht, weil es damit die Lasten gleichmäßiger auf die „Schultern der Generationen“ verteilt. Diese Kapitalaufbringung würde in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2033 für die Landeskirche eine Deckungskapitalstärkung von jährlich 103,5 Mio. Euro bedeuten.

## VIII. Landeskirchlicher Haushalt

Gegenüber der bisherigen Eckwertplanung hat sich die gesamtwirtschaftliche Lage dramatisch verändert. Das Bruttokirchensteueraufkommen liegt 2023 ca. 45 Mio. Euro unterhalb des von uns geplanten Kirchensteuereingangs. Mit einer schnellen Erholung in den Folgejahren ist angesichts der konjunkturellen Lage und insbesondere auch aufgrund des immer stärker ausfallenden Mitgliederrückgangs nicht zu rechnen. Der Kirchensteuerpfad muss daher dauerhaft um ca. 40 Mio. Euro pro Jahr angepasst werden. Gleichzeitig sind auf der Aufwandsseite die Lohn- und Besoldungssteigerungen noch einmal deutlich höher ausgefallen als bisher angenommen. Das schlägt sich in dauerhaft höheren Ausgaben für Gehälter, Besoldung und Pensionen nieder. Wie bereits unter VI. dargestellt würde sich eine Übernahme der Versorgungsanpassung der Landesbediensteten auf Pfarrpersonen und Kirchenbeamt:innen nicht nur unmittelbar auf die Höhe der laufenden Versorgungszahlungen auswirken, sondern den Anspruch aller Versorgungsempfänger:innen (Rückstellungen) inkl. Zinseszinsseffekt in den Folgejahren erhöhen. Hier kommen zusätzliche Rückstellungen im dreistelligen Millionenbereich auf uns zu – allein 2024 und 2025 zusätzliche 260 Mio. Euro. Natürlich wirken sich die starken Preissteigerungen auch auf den Sachkostenteil im Haushalt aus. Für die anliegende Auswertung für den landeskirchlichen Haushalt wurde eine Sachkostensteigerung von 3,0% pro Jahr unterstellt.<sup>9</sup>

Die Gegenüberstellung von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen führt zu folgenden ordentlichen Ergebnissen:

	Ist 2021	Ist 2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Ordentliches Ergebnis	-93,6	-34,0	-77,0	-103,3	-120,4	-118,1	-91,3	-91,7	-46,0	-42,6	-44,6	-40,9	-45,8
in Prozent der ord. Aufwendungen	-10%	-5%	-10%	-13%	-14%	-14%	-11%	-11%	-6%	-5%	-5%	-5%	-5%

Berücksichtigt man zusätzlich, dass bis 2033 jährlich 103,5 Mio. Euro zur Absicherung der Versorgung benötigt werden, stellt sich der Einsparbedarf für den landeskirchlichen Haushalt wie folgt dar:

<sup>8</sup> Die Übernahme der Versorgungsanpassung des Landes wurde in der obigen Tabelle unterstellt.

<sup>9</sup> Die bisherigen Eckwerte sahen Budgetsteigerungen von 0,1% p.a. vor. In dieser Steigerung war eine reale Sparanstrengung enthalten.



	Ist												
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Ordentliches Ergebnis	-93,6	-34,0	-77,0	-103,3	-120,4	-118,1	-91,3	-91,7	-46,0	-42,6	-44,6	-40,9	-45,8
abzgl. Zuführung Deckungskapital	-55,0	-56,3	-159,7	-60,6	-103,5	-103,5	-103,5	-103,5	-103,5	-103,5	-103,5	-103,5	-103,5
zzgl. Veränderung Rückstellung	278,1	53,5	56,0	53,5	90,8	86,3	75,1	72,9	26,3	22,5	17,4	11,9	9,3
<b>Einsparbedarf</b>			<b>-180,7</b>	<b>-110,4</b>	<b>-133,2</b>	<b>-135,3</b>	<b>-119,7</b>	<b>-122,4</b>	<b>-123,2</b>	<b>-123,7</b>	<b>-130,7</b>	<b>-132,5</b>	<b>-140,1</b>
<b>in Prozent der ord. Aufwendungen</b>			<b>-23%</b>	<b>-14%</b>	<b>-16%</b>	<b>-16%</b>	<b>-14%</b>	<b>-14%</b>	<b>-15%</b>	<b>-15%</b>	<b>-15%</b>	<b>-15%</b>	<b>-16%</b>

Ohne Gegensteuern wäre die landeskirchliche Ergebnismrücklage dann bereits 2026 aufgebraucht.

	Ist												
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Ergebnismrücklage	408,0	379,5	302,5	199,1	78,7	-44,0	-139,9	-236,2	-286,9	-334,2	-383,5	-432,8	-488,6

Folglich besteht ab 2025 eine Einsparnotwendigkeit von jährlich durchschnittlich 129,0 Mio. Euro (Schnitt der Jahre 2025 bis 2033). Es wird vorgeschlagen, diese in 4 Jahren aufbauend umzusetzen:

	Ist												
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Einsparbedarf pro Jahr					-129,0	-129,0	-129,0	-129,0	-129,0	-129,0	-129,0	-129,0	-129,0
in 4 Jahren aufbauend					-32,2	-64,5	-96,7	-129,0	-129,0	-129,0	-129,0	-129,0	-129,0